

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 6 / 1984
Seiten 92 - 93

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
23. Juli 1984

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
 - II. Organisation und Verfassung der Hochschule
 - III. Personalangelegenheiten
 - IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
 - V. Forschungsangelegenheiten
 - VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
 - VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
 - VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
 - IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
 - X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten
-

INHALT

	Seite
VII. <u>Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	92

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge gemäß § 37 Abs. 3 NHG
(Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 11.07.1984)

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen
Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge gemäß § 37 Abs. 3 NHG

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für die Lehramtsteilstudiengänge Kunst und Musik an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.
- (3) Für die Durchführung bilden die zuständigen Fachbereiche für die Fächer Kunst und Musik jeweils einen Prüfungsausschuß. Er setzt sich aus 3 hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden der entsprechenden Lehramtsteilstudiengänge zusammen. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. Mindestens 1 Mitglied muß zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Die Fachbereiche können mehrere Prüfungsausschüsse für eines der Fächer bilden, sofern die Anzahl der Prüfungen dieses erfordert.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachbereichsräten für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Universität Osnabrück zu richten. Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudienganges zu versehen, für den das Feststellungsverfahren gewünscht wird.
- (2) Für die Immatrikulation zum Wintersemester 1984/85 müssen diese Anträge
 - am Standort Osnabrück bis zum 01. September 1984,
 - an der Abteilung Vechta bis zum 01. Oktober 1984bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Für die nachfolgenden Immatrikulationsverfahren müssen die Anträge jeweils bis zum 15. August (Ausschlußfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind ein Lebenslauf, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.
- (5) Für die Teilstudiengänge Kunst sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:
 1. 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten (in Ausnahmefällen - z. B. bei schwer transportablen Arbeiten - als fotografische Reproduktionen)
 2. ein vollständiges Verzeichnis mit genauer Bezeichnung und Erläuterung der eingereichten Arbeiten
 3. eine Erklärung, daß die Arbeiten vom Bewerber selbst angefertigt wurden.Ist es dem Bewerber nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 3

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann einem seiner Mitglieder diese Befugnis übertragen.
- (2) Für die Teilstudiengänge Kunst werden nur die Bewerber zum weiteren Feststellungsverfahren zugelassen, deren künstlerische Befähigung aufgrund der eingereichten Arbeiten positiv bewertet wurde.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält der Bewerber vom Prüfungsausschuß einen Bescheid, der die Termine für das weitere Prüfungsverfahren enthält.

§ 4

Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen in dem vom Bewerber gewählten künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:
 - 1) Fach Kunst:
Erarbeitung und ggf. Erläuterung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe, für die verschiedene Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Stunden. Während der Prüfung kann dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu seiner Arbeit in einem Fachgespräch Stellung zu nehmen. Eine Bewertung des Fachgesprächs findet nicht statt.
 - 2) Fach Musik:
 - a) Klausur über musikalische Fragestellungen wie z. B. Gehördidaktik und elementare Musiktheorie (Zeit: 15 Minuten)
 - b) Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl (Zeit: 15 Minuten)
 - c) Mündliche Prüfung (Zeit: 15 Minuten)
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens 3 Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
- (3) Über den Verlauf der künstlerischen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5

Nachweis

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsteile mit "bestanden" bewertet.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erteilt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerisch-wissenschaftlichen Faches versehen ist.
- (3) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt für die drei auf die Prüfung folgenden Immatrikulationstermine.
- (4) Die eingereichten und in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden - soweit transportabel - spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheides gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 wieder ausgehändigt.

§ 6

Anerkennung vergleichbarer Leistungen

An anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen oder auf andere Art erbrachte Prüfungs- oder Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung des Senates der Universität in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgemacht.